



Marktgemeinde ST. NIKOLAI IM SAUSAL

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5

Tel.: +43 (0)3185 / 2317 Fax: +43 (0)3185 / 23179

Email: gemeinde@nikolai-sausal.at

Homepage: www.nikolai-sausal.at

Angeschlagen am: 10.03.2025

Abgenommen am: 26.03.2025

Kundmachung

GZ: B-2025-1183-00034-1

Datum: 10.03.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: VB Ing. Mst.(BM) Michael Kuss, MSc.

Tel: 03185/231716

Mail: gemeinde@nikolai-sausal.at

**Gegenstand: Thomas Rieger, 8041 Graz
Errichtung eines Ferienwohnhauses**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **03.03.2025**, eingelangt am **10.03.2025**, hat **Thomas Rieger, 8041 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Ferienwohnhauses** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/einem Teil(en) von Grundstück(en) **GST 97/5 Parzelle 26 aus EZ 399 in KG 66134 Lamperstätten** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F iVm §§ 24, 25 Stmk BauG.

LGBl. 59/1995 i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 26.03.2025, um ca. 11:15 Uhr

mit dem Zusammentritt **im Marktgemeindeamt - Sitzungssaal, 8505 Sankt Nikolai im Sausal Nr. 5** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Gerhard Hartinger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Öffnungszeiten (Parteienverkehr) im Marktgemeindeamt St. Nikolai im Sausal zur allgemeinen

Einsicht auf.

Gemäß §25 (3) Stmk BauG sind die Grundstücksgrenzen in der Natur zu kennzeichnen.
Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung abzustecken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von der persönlichen Verständigung der Beteiligten, auch durch Anschlag auf der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde www.nikolai-sausal.at unter dem Menüpunkt **Amtstafel** kundgemacht wird.

Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung haben Sie die im Internet unter der Adresse: www.nikolai-sausal.at bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zu beachten.

Ergeht an:

Bauwerber: Thomas Rieger, 8041 Graz

Grundeigentümer/Bauberechtigte(r): Paul Menzel, 8521 Sankt Nikolai im Sausal

Verfasser der Projektunterlagen: Kolitsch Michael Dipl.-Ing., 8047 Ragnitz

Nachbarn:

Sonstige: Energie Steiermark Technik GmbH, 8010 Graz

Sachverständige: Ing. Mst. (BM) Michael Gabriel Kuss MSc, 8505 Sankt Nikolai im Sausal
Dielacher Markus Ing., 8430 Leibnitz

Verhandlungsleiter: Gerhard Hartinger, 8505 Sankt Nikolai im Sausal

Der Bürgermeister

Gerhard Hartinger